

Organspende – Wenn der Tod Leben rettet

Kurzinfo der Tiroler
Patientenvertretung



Jeder Mensch kann in die Situation kommen, in der nur noch ein Spenderorgan das Weiterleben ermöglicht.

In Österreich ist zwar die Anzahl der Organspenderinnen und Organspender im internationalen Vergleich relativ hoch, dennoch stehen **nicht ausreichend Organe für erforderliche Transplantationen zur Verfügung**. Tatsächlich ist es nämlich so, dass sich nur die wenigsten Menschen in gesunden und aktiven Zeiten damit auseinandersetzen, ob sie nach ihrem Ableben ihre Organe für eine andere Person spenden wollen oder nicht. Dies führt dazu, dass sich Angehörige in einer ohnehin schon emotional belastenden Situation zusätzlich auch noch mit dem heiklen Thema einer allfälligen Organspende beschäftigen müssen. Damit sind diese oftmals überfordert und lehnen aus Angst davor, falsche Entscheidungen zu treffen, die Freigabe der Organe generell ab. Mit etwas Abstand und bei rationaler Betrachtung wird diese Entscheidung dann häufig auch bereut.



Wer nach seinem Tod Organe spendet, hilft damit Menschen, deren Überleben meist nur noch durch ein Spenderorgan möglich ist.



Bei einer Organspende werden einer gerade erst verstorbenen Person Organe entnommen und in weiterer Folge einem schwerkranken Menschen mittels einer Transplantation eingesetzt. In Österreich ist die Organspende im sogenannten **Organtransplantationsgesetz (OTPG)** geregelt. Dieses Gesetz besagt, dass es zulässig ist, Verstorbenen Organe zum Zwecke einer Transplantation zu entnehmen, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten nicht ausdrücklich eine Organspende abgelehnt hat. Die Ablehnung einer Organspende kann entweder formlos schriftlich oder mündlich festgehalten werden oder als Eintrag in das vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheit (ÖBIG) geführte Widerspruchsregister erfolgen. Der Widerspruch kann jederzeit gelöscht werden. Unabhängig von einer Eintragung im Widerspruchsregister kann man

sowohl einer Lebendspende (Niere, Leber, etc.) als auch einer diagnostischen Gewebeentnahme zustimmen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Patientenverfügung sollte man bedenken, dass mit der Ablehnung intensivmedizinischer Maßnahmen womöglich indirekt auch eine Organentnahme abgelehnt wird.



Die **Widerspruchsformulare** (für Erwachsene, Kinder, Personen unter Erwachsenenvertretung) können beim ÖBIG unter der Telefonnummer +43 1 515610 (Abteilung Transplant) angefordert oder auf der Homepage des ÖBIG (www.oebig.at) unter „Widerspruchsregister“ heruntergeladen werden. Das ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Formular ist unter Beifügung der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) in postalischer oder eingescannter Form an die ÖBIG zu übermitteln:

GÖG | ÖBIG

Widerspruchsregister

Stubenring 6, A-1010 Wien

E-Mail: wr@goeg.at

**Transplant-Koordination des A.ö. Landes-
krankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck:**

Chirurgiegebäude, 12. Stock

Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 504 22603

Fax: +43 512 504 22605

E-Mail: lki.ch.transplant-office@tirol-kliniken.at

Die **Organspende ist in Europa nicht einheitlich geregelt** (Widerspruchs-, Zustimmungs- oder Entscheidungslösung). Verstirbt jemand im Ausland, so gilt grundsätzlich die Regelung des jeweiligen Aufenthaltslandes, sofern die betroffene Person im Vorfeld nichts anderes (wie etwa einen Widerspruch) bestimmt hat.



Das Team der Tiroler Patientenvertretung steht Ihnen gerne und kostenlos für Fragen zur Organtransplantation sowie auch für Beschwerden, Anregungen und Auskünfte unter anderem im Zusammenhang mit Leistungen von Krankenanstalten, Kuranstalten und Rettungsdiensten zur Verfügung. Wir halten auch viermal jährlich Sprechtage in den Bezirkshauptorten ab.

Tiroler Patientenvertretung

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Telefon: 0512 5087702

E-Mail: patientenvertretung@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/patientenvertretung

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.